

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Pajisto Forderungsmanagement GmbH · Stand: Juni 2026

Präambel

Die Pajisto Forderungsmanagement GmbH (nachfolgend „Pajisto“ genannt) betreibt ein hochgradig digitalisiertes, technologiegestütztes und prozessoptimiertes Unternehmen für Inkassodienstleistungen. Pajisto kombiniert skalierte, softwarebasierte Automatisierungslösungen (Legal Tech) mit der rechtlichen Präzision eines Rechtsdienstleisters.

Gemäß den zwingenden Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) verfügt Pajisto ständig über mindestens eine registrierte qualifizierte Person, welche eine besondere theoretische und praktische Sachkunde aufweist, die der fachlichen Qualifikation der Rechtsanwaltschaft im Bereich Inkasso gleichgestellt ist. Demnach erfolgt die dem außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungseinzug vorgelagerte Rechtsprüfung sowie die laufende Einwendungsbearbeitung auf demselben qualitativen und fachlichen Niveau wie bei einem ordnungsgemäß arbeitenden Rechtsanwalt.

Pajisto bietet ihren B2B-Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) neben allgemeinen und individuell vereinbarten Vergütungsmodellen auch ein innovatives, abonnementbasiertes Vergütungsmodell in verschiedenen Volumenstufen – Tarifen – an („SmartFlat“), welches im Wege einer auf Erfahrungswerten beruhenden Mischkalkulation die Vorprüfung, die außergerichtliche Geltendmachung sowie das gerichtliche Mahnverfahren nebst anschließender Zwangsvollstreckung gegen Zahlung einer pauschalen monatlichen Grundgebühr zur Steigerung der Effizienz in zeitlichen Abläufen abdeckt, sofern und soweit die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Pajisto und dem Auftraggeber für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Beauftragungen, Verträge und Geschäftsbesorgungen im Bereich des Forderungsmanagements.

Sphäre I: Allgemeine Bestimmungen, Begriffsbestimmungen und Vertragsschluss

§ 1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Verträge, Geschäftsbesorgungen, Dienstleistungen und Rechtsgeschäfte zwischen Pajisto und ihren Auftraggebern (forderungsinhabende Gläubiger), die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Pajisto stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und in Schrift- oder Textform zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Pajisto in Kenntnis der AGB des Auftraggebers dessen Aufträge vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen entgegennimmt.

(3) Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung oder der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für alle zukünftigen Aufträge und Verträge über die Einziehung von Forderungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen oder erwähnt werden.

(4) Individuelle Vereinbarungen, die im Einzelfall zwischen Pajisto und dem Auftraggeber getroffen werden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die ausdrückliche Bestätigung von Pajisto in Textform maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Kündigung oder Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail), sofern in diesen AGB keine strengere Form vorgegeben ist. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff:

1. **„Flatrate-Modell“ / „SmartFlat“:** Ein spezielles, von Pajisto angebotenes Vergütungsmodell, bei dem der Auftraggeber gegen Zahlung eines wiederkehrenden, monatlichen Pauschalentgelts einen definierten Leistungsumfang im Forderungsmanagement in Anspruch nehmen kann, ohne dass für die Standardbearbeitung der eingemeldeten Einzelforderungen gesonderte Grundgebühren im Innenverhältnis fällig werden.
2. **„Fremdforderungseinziehung“:** Die Einziehung von fremden Forderungen im Namen und in Vollmacht des Auftraggebers gemäß § 2 Abs. 2 Alt. 1 RDG, ohne dass eine Abtretung der Forderung zu Erfüllungszwecken (Inkassoession) oder ein echter Forderungskauf (Factoring) stattfindet.
3. **„Qualifizierte Person“:** Die bei Pajisto registrierte und behördlich überwachte Person nach § 11 RDG, die die rechtliche Qualität des Inkassobüros und die Gleichstellung mit der anwaltlichen Prüfungskompetenz im Inkasso im operativen Betrieb sicherstellt.
4. **„Einredefreie Forderung“:** Eine fällige Geldforderung, gegen die der Schuldner zum Zeitpunkt der Einmeldung bei Pajisto keine begründeten, substantiierten oder erkennbaren Einwendungen oder Gegenrechte (z. B. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Mängelrügen) geltend gemacht hat.
5. **„BMS“ (Beschwerdemanagementsystem):** Das bei Pajisto implementierte, softwaregestützte und prozessorientierte Verfahren zur Erfassung, Strukturierung und rechtlichen Würdigung von Schuldner Einwänden und Beschwerden im analogen Sinne des BDIU Code of Conduct.
6. **„Anderkonto“:** Das von Pajisto geführte, von ihrem eigenen Vermögen streng getrennte Fremdgeldkonto, welches ausschließlich der Entgegennahme und Verwahrung von für den Auftraggeber beigesetzten Fremdgeldern dient.

§ 3 Registrierung, Vertragsschluss und Begründung des Rahmenvertrages

(1) Die Darstellungen der Dienstleistungen, Vergütungsmodelle und auch die speziellen Flatrate-Tarife auf den Webseiten, Portalen oder in Werbemedien von Pajisto stellen für sich kein rechtlich bindendes Angebot, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Auftraggeber dar (invitatio ad offerendum).

(2) Der Auftraggeber gibt ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Rahmenvertrages über das Forderungsmanagement ab, indem er den Registrierungsprozess auf der Online-Plattform von Pajisto vollständig durchläuft, ein spezifisches Vergütungsmodell oder den spezifischen Flatrate-Tarif auswählt und den Antrag durch ausdrückliche Betätigung des entsprechenden Bestätigungsbuttons absendet, durch Abgabe einer elektronischen Signatur oder indem er einen schriftlichen Rahmenvertrag unterzeichnet.

(3) Der Rahmenvertrag zwischen Pajisto und dem Auftraggeber kommt erst zustande, wenn Pajisto daraufhin die Annahme des Antrags ausdrücklich in Textform (z. B. per Aktivierungs-E-Mail) bestätigt oder mit der Bereitstellung der Schriftstellen bzw. der Bearbeitung der ersten eingemeldeten Forderung beginnt.

Sphäre II: Leistungsgegenstand, Flatrate-Modalitäten und operative Bearbeitungsstufen

§ 4 Vertragsgegenstand und Einziehungsbefugnis

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Inkassodienstleistungen im Wege der reinen Fremdforderungseinziehung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RDG. Pajisto übernimmt für den Auftraggeber die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung sowie die Zwangsvollstreckung und Langzeitüberwachung von zahlungsgestörten Geldforderungen gegen Schuldner im In- und Ausland, soweit dabei deutsches Recht anwendbar ist oder Pajisto über entsprechende Erlaubnisse nach ausländischem Recht verfügt.

(2) Ein Ankauf von Forderungen (Factoring) oder eine Übernahme des Delkredererisikos durch Pajisto ist ausgeschlossen. Die Einziehung erfolgt, sofern im Einzelfall nicht ausnahmsweise ausdrücklich eine Inkassoession zu Einziehungszwecken schriftlich vereinbart wird, im Namen, im Auftrag und in Vollmacht des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt Pajisto zu diesem Zweck mit Vertragsschluss eine umfassende Inkassovollmacht, die Pajisto berechtigt, alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, Akteneinsicht zu nehmen, Vergleiche zu schließen sowie Unterbevollmächtigte (insbesondere Rechtsanwälte für Streitige Verfahren) zu bestellen.

(3) Pajisto verpflichtet sich, das Forderungsmanagement unter strenger Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des RDG, des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie unter analoger Anwendung der standesrechtlichen Vorgaben des Code of Conduct des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU) durchzuführen.

§ 5 Das Pajisto SmartFlat-Abonnementmodell (Modalitäten und Kontingente)

(1) Das Vergütungsmodell von Pajisto basiert auf einer vertraglich vereinbarten, monatlichen Flatrate („SmartFlat“) zur Bearbeitung von monatlichen Forderungskontingenten innerhalb des gewählten Kontingenttarifes. Gegen Zahlung eines monatlichen, im Rahmenvertrag festgelegten Pauschalentgelts ist die Einmeldung und Bearbeitung einer vertraglich definierten Anzahl von Einzelforderungen (nachfolgend „Forderungskontingent“) abgegolten.

(2) Das monatliche Forderungskontingent bezieht sich jeweils auf einen Kalendermonat. Nicht genutzte Einmeldungsslots innerhalb eines Monats verfallen am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums und können nicht in den Folgemonat übertragen oder mit zukünftigen Kontingenten verrechnet werden. Maßgeblich für die Zuordnung ist das Zuleitungsdatum durch den Kontingentinhaber, nicht das Datum der tatsächlichen Bearbeitung durch Pajisto.

(3) Überschreitet der Auftraggeber das vertraglich vereinbarte monatliche Forderungskontingent, so wird jede weitere eingemeldete Forderung außerhalb der Flatrate nach der jeweils gültigen Einzelpreisliste von Pajisto abgerechnet, es sei denn, der Auftraggeber führt vor der Einmeldung ein Upgrade in eine höhere Kontingent-Flatrate-Stufe durch.

(4) Die monatliche Abogebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kontingente und unabhängig vom Erfolg der begetriebenen Forderungen jeweils im Voraus zum ersten Werktag eines laufenden Kalendermonats fällig und wird im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen.

§ 6 Stufe 1: Vorgelagerte Rechtsprüfung und Vorfeldanalyse

(1) Vor der Einleitung operativer Beitreibungsmaßnahmen gegenüber dem Schuldner führt Pajisto für jede eingemeldete Einzelforderung eine umfassende und qualifizierte Rechtsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 RDG durch. Diese Prüfung erfolgt durch oder unter ständiger Aufsicht der registrierten qualifizierten Personen von Pajisto und wahrt das fachliche Qualitätsniveau einer ordnungsgemäßen anwaltlichen Mandatsprüfung.

(2) Die Rechtsprüfung umfasst insbesondere:

1. die Verifikation des rechtlichen Bestands der Forderung auf Basis der vom Auftraggeber übermittelten Daten und Dokumente;

2. die Prüfung der Fälligkeit der Hauptforderung sowie des ordnungsgemäßen Eintritts des Schuldnerverzugs als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Geltendmachung eines Verzugschadens;
 3. die Überprüfung der Richtigkeit, Angemessenheit und Durchsetzbarkeit von Nebenforderungen, Verzugszinsen und vorgerichtlichen Kosten;
 4. bei strukturellen System- oder Neukunden zudem eine stichprobenartige Überprüfung der zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), des Geschäftsmodells und des konkreten Vertragsschlusses des Auftraggebers, um systemische Risiken im Massenverfahren frühzeitig auszuschließen.
- (3) Pajisto ist berechtigt, die Bearbeitung einer eingemeldeten Forderung abzulehnen, wenn die Rechtsprüfung ergibt, dass die Forderung nicht einredefrei, verjährt, offensichtlich unbegründet oder mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet ist. Das Ergebnis dieser Rechtsprüfung ist für den Auftraggeber im Innenverhältnis der Geschäftsbeziehung absolut bindend. Lehnt Pajisto eine Bearbeitung aufgrund rechtlicher Unzulässigkeit ab, so verfällt der genutzte Kontingentslot des laufenden Monats.

§ 7 Stufe 2: Außergerichtliches Inkassoverfahren

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Rechtsprüfung leitet Pajisto das außergerichtliche Inkassoverfahren ein. Dies geschieht durch die Erstellung und den Versand einer strukturierten, den Anforderungen des § 13a RDG vollumfänglich entsprechenden ersten Zahlungsaufforderung in Text- oder Schriftform.
- (2) Im Rahmen des außergerichtlichen Verfahrens schöpft Pajisto alle modernen und datenschutzkonformen Kommunikationskanäle (z. B. Post, E-Mail, SMS, Messenger-Dienste, telefonische Kontaktaufnahme) aus, um eine zeitnahe Realisierung der Forderung zu erwirken. Das Mahnwesen wird hierbei durch den Einsatz intelligenter Legal-Tech-Systeme fortlaufend optimiert.
- (3) Im Einklang mit dem BDIU Code of Conduct in analoger Anwendung ist das außergerichtliche Verfahren primär auf eine gütliche, mediative und gerichtsvermeidende Einigung mit dem Schuldner ausgerichtet. Pajisto ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners berechtigt, Ratenzahlungsvereinbarungen, Stundungen und Teilvergleiche abzuschließen, sofern dies dem mutmaßlichen Interesse des Auftraggebers entspricht und die Realisierungschance der Gesamtforderung erhöht.

§ 8 Stufe 3: Gerichtliches Mahnverfahren

- (1) Verläuft das außergerichtliche Verfahren fruchtlos und zeichnet sich keine gütliche Einigung ab, prüft Pajisto die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden beim zuständigen zentralen Mahngericht erfolgt automatisiert über den elektronischen Datenaustausch (EDA).
- (2) Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Flatrate übernimmt Pajisto die vollständige operative Abwicklung des Mahnverfahrens. Pajisto trägt im Innenverhältnis zum Auftraggeber im Rahmen des vereinbarten Tarifs das Risiko der verauslagten staatlichen Gerichtskosten (Gerichtskostenvorschüsse), sofern die Einmeldung der Forderung den Bedingungen dieser AGB entsprach.
- (3) Erreicht das gerichtliche Mahnverfahren durch den Erlass des Vollstreckungsbescheides den Status eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Titels, ist Pajisto zur Fortführung des Verfahrens in der Zwangsvollstreckung legitimiert.

§ 9 Stufe 4: Zwangsvollstreckung und Langzeitüberwachung

- (1) Liegt ein vollstreckbarer Titel (Vollstreckungsbescheid, Urteil oder gerichtlicher Vergleich) vor, leitet Pajisto unverzüglich die zweckmäßigen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ein. Dies umfasst unter anderem:

1. die Beauftragung von Gerichtsvollziehern mit der Vollstreckung, der Abnahme der Vermögensauskunft oder der Einholung von Drittauskünften;
 2. den Entwurf und die Beantragung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (PfÜB) zur Pfändung von Arbeitseinkommen, Bankkonten oder sonstigen Ansprüchen des Schuldners;
 3. die Eintragung von Zwangshypotheken auf Grundeigentum des Schuldners.
- (2) Verläuft die Zwangsvollstreckung vorübergehend fruchtlos (z. B. wegen Vermögenslosigkeit oder Abgabe der Vermögensauskunft), überführt Pajisto die Forderung in die systemische Langzeitüberwachung. Im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist von titulierten Ansprüchen (30 Jahre) überwacht Pajisto fortlaufend die Bonitätsentwicklung des Schuldners durch regelmäßige Abfragen bei Auskunftsteilen und unternimmt bei Bonitätsverbesserungen erneute Vollstreckungsversuche. Die Kosten der Langzeitüberwachung sind durch das Flatrate-Modell abgegolten.
-

Sphäre III: Mitwirkungspflichten, Einwendungsbearbeitung und Beschwerdemanagement (BMS)

§ 10 Allgemeine und besondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pajisto bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Forderungsmanagements erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente rechtzeitig, vollständig, wahrheitsgemäß und fehlerfrei – auch schon zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Transparenzpflichten – zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung werden auch vorhandene Beweismittel zur Validität des Vertragsschlusses und der Identität des Vertragspartners erbracht.
- (2) Mit der Einmeldung einer jeden Einzelforderung hat der Auftraggeber gegenüber Pajisto insbesondere folgende Angaben und Unterlagen unaufgefordert zu übermitteln:
1. den vollständigen und korrekten Namen bzw. die exakte Firmenbezeichnung des Schuldners nebst Rechtsform, die ladungsfähige Anschrift sowie, falls vorhanden, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Bankverbindungen;
 2. die genaue Höhe der Hauptforderung, das Datum der Fälligkeit sowie den konkreten Lebenssachverhalt, welcher der Forderung zugrunde liegt (z. B. Kaufvertrag, Dienstleistung, Werklieferung);
 3. den Nachweis über den Eintritt des Schuldnerverzugs durch Übermittlung von Rechnungen, Zahlungserinnerungen oder qualifizierten Mahnungen nebst Nachweisen über deren Zugang beim Schuldner;
 4. sämtliche vertragsrelevanten Dokumente wie Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Abnahmeprotokolle oder den relevanten E-Mail-Verkehr.
- (3) Der Auftraggeber garantiert, dass alle von ihm eingemeldeten Forderungen im Zeitpunkt der Einmeldung zu Recht bestehen, fällig, unbestritten und frei von Rechten Dritter (z. B. Abtretung, Verpfändung) sowie frei von substantiierten Einreden oder Gegenrechten des Schuldners sind. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (4) Nach der Einmeldung einer Forderung bei Pajisto ist es dem Auftraggeber untersagt, mit dem Schuldner eigenständige Verhandlungen zu führen, Zahlungsvereinbarungen zu treffen oder Direktzahlungen des Schuldners ohne unverzügliche Mitteilung an Pajisto entgegenzunehmen, um widersprüchliche Bearbeitungsergebnisse zu vermeiden. Der Auftraggeber hat jegliche Korrespondenz des Schuldners oder eines etwaigen Schuldnervertreters, die die betroffene Forderung im Zusammenhang mit deren Realisierung betrifft und die nach der Einmeldung bei Pajisto direkt bei ihm eingeht, unverzüglich an Pajisto weiterzuleiten. Damit wird Pajisto die Möglichkeit eingeräumt, die betroffene Forderung mit allen tatsächlichen Korrespondenzinhalten fachlich korrekt zu bearbeiten.

§ 11 Systemisches Beschwerdemanagementsystem (BMS) bei Schuldnerseinwänden

(1) Erhebt der Schuldner im außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren Einwendungen gegen den Rechtsbestand, die Höhe oder die Fälligkeit der Forderung, oder reicht er eine formelle Beschwerde gegen Abläufe oder das Verfahren in Art und Weise ein, wird dieser Vorgang unverzüglich in das bei Pajisto implementierte softwaregestützte Beschwerdemanagementsystem (BMS) überführt.

(2) Die Einleitung des BMS-Prozesses bewirkt eine sofortige, automatisierte Unterbrechung des standardisierten Mahnverfahrens (Verfahrensstopp), um eine unberechtigte Inanspruchnahme des Schuldners und damit einhergehende Verstöße gegen den BDIU Code of Conduct in analoger Anwendung sicher für die involvierten Parteien zu verhindern.

(3) Pajisto unterwirft den Schuldnerseinwand im BMS einer eingehenden juristischen Einzelfallprüfung durch ihre qualifizierten Personen. Ergibt diese Prüfung, dass der Einwand des Schuldners substantiell und rechtlich erheblich ist, wird der Auftraggeber ggf. elektronisch aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Werktagen eine detaillierte Stellungnahme abzugeben und entkräftende Beweismittel vorzulegen.

(4) Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht im BMS innerhalb der gesetzten Frist nicht nach oder stellt sich heraus, dass der Einwand des Schuldners materiell-rechtlich vollumfänglich oder teilweise begründet ist (z. B. wegen einer fehlerhaften Leistung des Auftraggebers oder einer bereits vor Einmeldung erfolgten Zahlung), ist Pajisto berechtigt, die Bearbeitung der Forderung sofort abzubrechen oder inhaltlich an beachtlich veränderte Umstände umzustellen und an die Tatsachenlage anzupassen. In diesem Fall gilt die Forderung als vollständig oder teilweise unberechtigt bei Pajisto eingemeldet.

Sphäre IV: Vergütung, Abrechnungslogik und abweichende Tilgungsreihenfolge

§ 12 Das Vergütungssystem der Pajisto SmartFlat

(1) Die Vergütung von Pajisto für die vertragsgemäße Durchführung des Forderungsmanagements im Rahmen des vereinbarten Kontingents ist durch das monatliche Pauschalentgelt der „SmartFlat“ abgegolten, sofern in diesen AGB, gesonderten Vertragsinhalten oder Individualvereinbarungen keine ausdrücklichen Ausnahmen oder Erfolgsprovisionen vereinbart sind.

(2) Dem Auftraggeber entstehen für die reine Rechtsprüfung, die außergerichtliche Mahnbearbeitung, die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens (inklusive der Übernahme der Gerichtskostenvorschüsse) sowie für die Maßnahmen der Zwangsvollstreckung und Langzeitüberwachung im Innenverhältnis zu Pajisto keine gesonderten Grundgebühren oder Auslagenrechnungen, solange das Verfahren ordnungsgemäß im Rahmen der Flatrate-Modalitäten verbleibt und durch dieses wirtschaftlich gedeckt ist.

(3) Unberührt von der Flatrate-Abogebühr bleibt der gesetzliche Anspruch von Pajisto auf Geltendmachung der Inkassogebühren gegenüber dem Schuldner als Verzugsschaden gemäß §§ 280, 286 BGB i. V. m. dem RVG und dem RDG. Der Auftraggeber tritt diesen Erstattungsanspruch gegen den Schuldner bereits mit Vertragsschluss erfüllungshalber an Pajisto ab.

§ 13 Erfolgsprovisionen und Einbehalte bei Fremdgeldeingang

(1) Unbeschadet der monatlichen Abogebühr vereinbaren die Vertragsparteien für den Fall einer erfolgreichen oder teilerfolgreichen Beitreibung der Forderung eine zusätzliche, erfolgsbasierte Vergütung (Erfolgsprovision), die im Wege des Einbehalts vom beigetriebenen Fremdgeld realisiert wird.

(2) Die Höhe der Erfolgsprovision richtet sich nach dem jeweiligen Bearbeitungsstatus der Forderung im Zeitpunkt des Geldeingangs und bemisst sich prozentual nach dem Wert der tatsächlich beigetriebenen Hauptforderung (ohne Berücksichtigung etwaiger Nebenforderungen):

1. **Außergerichtlicher Erfolg (Stufe 2):** Führt die außergerichtliche Tätigkeit von Pajisto zur vollständigen oder teilweisen Zahlung durch den Schuldner, beträgt die Erfolgsprovision maximal 15 % (fünfzehn vom Hundert) des beigetriebenen Betrages der Hauptforderung.
2. **Gerichtlicher Erfolg / Zwangsvollstreckung (Stufe 3 und 4):** Wird die Zahlung erst nach der Beantragung des gerichtlichen Mahnbescheides, im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens oder während der Langzeitüberwachung realisiert, beträgt die Erfolgsprovision maximal 30 % (dreißig vom Hundert) des beigetriebenen Betrages der Hauptforderung.
3. Die konkrete Provisionshöhe wird anhand der Qualität der Vertragsdokumentation nebst Beweismittellage sowie der Höhe der durchschnittlichen Forderung und im Übrigen anhand der Vorgaben des RVG und den darin genannten Grundsätzen in § 14 RVG festgelegt.

(3) Ein Erfolg im Sinne dieser Bestimmung liegt auch dann vor, wenn der Schuldner nach der Einmeldung der Forderung und nach erster Kontaktaufnahme durch Pajisto eine Direktzahlung unmittelbar an den Auftraggeber leistet, der Auftraggeber die Forderung ohne Zustimmung von Pajisto zurückzieht, einen eigenen Vergleich mit dem Schuldner schließt oder die Forderung durch wirksame Aufrechnung mit einer durch den Auftraggeber berechtigt anerkannten oder gerichtlich als berechtigt festgestellten Gegenforderung erloschen ist. In diesen Fällen wird die Erfolgsprovision auf Basis des Nennwertes der eingemeldeten Hauptforderung direkt an den Auftraggeber fakturiert und ist innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

§ 14 Abweichende Tilgungsreihenfolge im Innenverhältnis

(1) Im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und Pajisto wird die gesetzliche Tilgungsreihenfolge des § 367 Abs. 1 BGB angewandt (Tilgungsreihenfolge aus Fremdgeldeingängen: Kosten, Zinsen, Hauptforderung).

(2) Gehen Zahlungen des Schuldners auf dem Anderkonto von Pajisto oder direkt beim Auftraggeber ein (Fremdgeldeingang), so werden diese Beträge im Innenverhältnis ungeachtet etwaiger Bestimmungen des Schuldners strikt nach folgender Verrechnungskette aufgeteilt und verrechnet:

1. **Erste Stufe (Vorschussrückerstattung - Kosten):** Aus dem eingegangenen Betrag werden vorrangig und in voller Höhe die von Pajisto im gerichtlichen Verfahren oder in der Zwangsvollstreckung verauslagten staatlichen Vorschüsse (z. B. Gerichtskosten, Gerichtsvollziehergebühren, EMA-Anfragen) an den Pool von Pajisto zurückerstattet.
2. **Zweite Stufe (Erfolgsprovision und Inkassokosten):** Im nächsten Schritt erfolgt der Einbehalt der vertraglich vereinbarten Erfolgsprovision (15 % bzw. 30 % gemäß § 13 Abs. 2 dieser AGB) sowie der gesetzlichen Inkassogebühren, die als Verzugsschaden beim Schuldner realisiert wurden.
3. **Dritte Stufe (Auszahlung der Hauptforderung):** Der nach Abzug der Stufen 1 und 2 verbleibende Restbetrag wird als Auszahlung der Hauptforderung an den Auftraggeber überwiesen.

(3) Bei Ratenzahlungen oder Teilzahlungen des Schuldners wird diese Verrechnungskette auf jede einzelne eingehende Rate so lange angewendet, bis alle Kosten der Stufen 1 und 2 vollständig gedeckt sind, bevor eine Auszahlung auf die Hauptforderung des Auftraggebers erfolgt.

§ 15 Abrechnung, Sammelkonto und Auszahlungsmodalitäten

(1) Pajisto führt für jeden Auftraggeber mindestens ein internes, EDV-gestütztes Buchungskonto, auf dem alle Zahlungseingänge, Kosten, Vorschüsse und Erfolgsprovisionen aktenübergreifend erfasst werden.

(2) Die Abrechnung und Auszahlung der für den Auftraggeber beigetriebenen und zur Auszahlung gereiften Fremdgelder erfolgt je nach Kontingenttarif mindestens monatlich jeweils bis zum zehnten

(10.) Werktag des Folgemonats, in höheren Kontingentvolumina wöchentlich jeweils zum Wochenende. Pajisto stellt dem Auftraggeber hierzu eine detaillierte Abrechnung bereit.

(3) Pajisto ist ausdrücklich berechtigt, eine aktenübergreifende Verrechnung innerhalb des Auftraggeberkontos vorzunehmen. Das bedeutet, dass Guthaben aus erfolgreich beigetriebenen Akten mit offenen Forderungen von Pajisto gegen den Auftraggeber aus anderen Akten (z. B. wegen unberechtigter Einmeldungen, Kosten aus verletzten Mitwirkungspflichten oder Gebühren für Kontingentüberschreitungen) saldiert werden können, bevor eine Auszahlung an den Auftraggeber erfolgt.

Sphäre V: Haftung, Freistellungsmatrix und spezielle B2C-Bestimmungen

§ 16 Haftungsbeschränkung von Pajisto

(1) Pajisto haftet für Schäden, die durch ihre qualifizierten Personen, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei einfacher (leichter) Fahrlässigkeit haftet Pajisto nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine Kardinalpflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Die Haftung von Pajisto für einfache Fahrlässigkeit ist bei der Verletzung von Kardinalpflichten der Höhe nach auf den vertragstypischen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftung ist in jedem Fall für jeden einzelnen Schadensfall betraglich auf das Vierfache der gesetzlichen Mindestversicherungssumme nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG i. V. m. § 5 RDV) gedeckelt.

(4) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder Schäden aus Datenverlusten des Auftraggebers ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit vollständig ausgeschlossen.

(5) Pajisto übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Einbringlichkeit einer Forderung oder für die Bonität des Schuldners. Das wirtschaftliche Ausfallrisiko der Hauptforderung verbleibt zu jedem Zeitpunkt beim Auftraggeber.

§ 17 Materielles Risiko und Freistellungsverpflichtung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber trägt das volle und uneingeschränkte materielle und rechtliche Risiko für den tatsächlichen Bestand, die Höhe und die Durchsetzbarkeit der von ihm eingemeldeten Forderungen; insbesondere darf Pajisto auf die Angaben des Auftraggebers vertrauen, solange sich keine Anhaltspunkte für die Gebotenheit vertiefter Prüfungen ergeben.

(2) Reicht der Auftraggeber eine Forderung ein, die im Zeitpunkt der Einmeldung ganz oder teilweise nicht besteht, bereits erfüllt wurde, verjährt ist oder bei der dem Schuldner rechtserhebliche Einreden oder Gegenrechte zustehen, so liegt eine schuldhafte Verletzung der vertraglichen Zusicherungen des Auftraggebers vor.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Pajisto von sämtlichen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Kosten, Aufwendungen und Rechtsverfolgungskosten (einschließlich angemessener eigener Anwalts- und Gerichtskosten) im Innenverhältnis vollständig freizustellen, die Schuldner oder sonstige Dritte gegen Pajisto wegen der Bearbeitung einer solchen unberechtigten oder fehlerhaften Forderung geltend machen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche des Schuldners wegen unberechtigter Datenübermittlung an Auskunftseien (z. B. SCHUFA-Meldungen) oder wegen der Einleitung unberechtigter

Vollstreckungsmaßnahmen.

(4) Im Falle einer unberechtigten oder fehlerhaften Einmeldung erlischt der Anspruch des Auftraggebers auf die Kostenfreiheit der Vorschüsse im Rahmen der Flatrate. Pajisto ist berechtigt, dem Auftraggeber alle in dieser Akte entstandenen internen Bearbeitungskosten sowie die verauslagten staatlichen Vorschüsse direkt in Rechnung zu stellen und mit Guthaben aus anderen Akten zu verrechnen.

§ 18 B2C: Besondere Bestimmungen bei Verbraucherschuldnern

(1) Ist der Schuldner einer eingemeldeten Forderung ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (B2C-Konstellation), gelten ergänzend die strengen Schutzvorschriften des deutschen und europäischen Verbraucherschutzrechts sowie die verschärften Regeln des BDIU Code of Conduct in analoger Anwendung für den Umgang mit Konsumenten.

(2) Der Auftraggeber ist bei Verbraucherschuldnern in besonderem Maße verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass der Schuldner vor der Übergabe des Vorgangs an Pajisto eine transparente Rechnung sowie mindestens eine qualifizierte Mahnung erhalten hat, die den Anforderungen an den Eintritt des Schuldnerverzugs genügt.

(3) Pajisto wird im B2C-Verfahren die gesetzlichen Informationspflichten gegenüber Verbrauchern nach § 13a RDG im ersten Mahnschreiben akribisch umsetzen. Soweit der Verbraucherschuldner schutzwürdige Belange (z. B. nachgewiesene Existenznot, laufendes Verbraucherinsolvenzverfahren) vorträgt, wird Pajisto den Vorgang im Rahmen ihres prozessorientierten Beschwerdemanagementsystems (BMS) prüfen und in kooperativer Abstimmung mit dem Auftraggeber eine sozialverträgliche und rechtssichere Lösung (z. B. Kleinstzahlungen oder befristeter Vollstreckungsaufschub) erarbeiten.

Sphäre VI: Laufzeit, Beendigung und Schlussbestimmungen

§ 19 Vertragslaufzeit und Kündigung des Rahmenvertrages

(1) Der Rahmenvertrag über beauftragte Inkassodienstleistungen und über das „SmartFlat“-Abonnement wird für eine feste Grundlaufzeit von zwölf (12) Monaten geschlossen, sofern im Rahmenvertrag keine abweichende Laufzeit vereinbart wurde.

(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich und in Textform gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Pajisto insbesondere vor, wenn:

1. der Auftraggeber mit der Zahlung der monatlichen Abogebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate oder mit einem nicht unerheblichen Teil der Gebühren in Verzug ist;
2. der Auftraggeber wiederholt und trotz Abmahnung gegen seine vertraglichen Mitwirkungspflichten verstößt oder nachweislich mehrfach unberechtigte oder erloschene Forderungen einmeldet;
3. über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wird.

(4) Nach Beendigung des Rahmenvertrages ist Pajisto berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt noch laufenden und aktiven Einzugsverfahren bis zu deren endgültigem Abschluss (Erfolg, Titel oder endgültige Fruchtlosigkeit) nach den Bedingungen dieser AGB zu Ende zu führen. Die Pflicht zur Zahlung der Erfolgsprovisionen und die abweichende Tilgungsreihenfolge gelten für diese Altfälle über das Vertragsende hinaus fort.

§ 20 Datenschutz, Geheimhaltung und Datensicherheit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Vertragsdurchführung ausgetauscht werden (insbesondere Schuldnerdaten, Forderungsdaten und Bonitätsauskünfte), streng vertraulich und ausschließlich im Einklang mit den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Geheimnisse der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt – auch über die Beendigung des Vertrages hinaus – geheim zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben.

§ 21 Textformklausel und Änderungen der AGB

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Rahmenvertrages oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Textformerfordernisses selbst.

(2) Pajisto behält sich das Recht vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder anzupassen, sofern dies durch gesetzliche oder regulatorische Änderungen (z. B. Reformen des RDG, RVG oder neue Vorgaben des BDIU oder der Rechtsprechung) oder aufgrund technischer Weiterentwicklungen des Legal-Tech-Systems erforderlich wird.

(3) Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber spätestens sechs (6) Wochen vor ihrem geplanten Inkrafttreten in Textform (z. B. per E-Mail oder über das Kundenportal) mitgeteilt. Die Änderungen gelten als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser ihnen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Pajisto wird den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf dieses Widerspruchsrecht und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§ 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für alle Rechtsbeziehungen und Verträge zwischen Pajisto und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

(2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag, diesen AGB oder den einzelnen Forderungseinzugsmandaten ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der Pajisto Forderungsmanagement GmbH. Pajisto ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.